Beilage XVII.

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Weiler betreffend die Regulierung des Razbaches.

## Hoher Landtag!

Bei der Hochwasserkataftrophe vom 2. August v. J. richtete der Ratbach in der Gemeinde Weiler außerordentliche Verwüstungen an. Der Bach selbst wurde in einer langen Strecke vollständig mit Schotter ausgefüllt und an vielen Stellen die Uferschutzbauten vernichtet. Es stellte sich heraus, daß eine vollständige Regulierung des Baches zu erfolgen habe und ein Ablagerungsplatz angelegt werden müsse, wenn die Gemeinde Weiler vor künftigen Katastrophen geschützt sein soll. Die Verbauung im Talinnern ist Sache der Wildbachverbauung und wird diesbezüglich dem Landtage voraussichtlich nächstens eine eigene Vorlage unterbreitet werden.

Handes-Ausschuß um Anfertigung des Planes und Kostenvoranschlages durch den Landesoberingenieur, welchem Bunsche ungefäumt entsprochen wurde. Am 18. März d. J. fand bereits die wasserrechtliche Begehung statt und wurde auf Grundlage der Ergebnisse derselben seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldsirch die Bewilligung zur Durchführung des Projektes mit dem Erlasse vom 29. März d. J.,

3. 5169 erteilt.

Nach dem vorliegenden Projekte soll die Regulierung des Ratbaches von seinem Austritt aus dem Talinnern dis zu seiner Einmündung in den Frutdach erfolgen. Die Regulierung besteht von Prof. 0.0 dis zum Beginne des Materialablagerungsplates dei Prof.  $1001^{-3}$  in der Herstellung eines vollständig geregelten Gerinnes in einer Länge von  $1286^{\circ}1$  m; weiters in der Schaffung eines Ablagerungsplates vom genannten Prof. fort dis Prof.  $1537^{\circ}8$  in einer Länge von  $492^{\circ}4$  m und in einer mittleren Breite von 60 m; endlich noch in Räumungs- und Ergänzungsarbeiten des alten Bachbettes vom Ende des Ablagerungsplates dis zur Mündung in die Frut in einer Länge von  $2194^{\circ}6$  m. Die Gesamtlänge des zu regulierenden Bachbettes beträgt sohin  $3973^{\circ}1$  m.

Die Schaffung eines Ablagerungsplates ift für die unschädliche Ableitung ber Baffer- und Geschiebemassen unbedingt erforderlich, weil das Hochwasser aus dem Talinnern enorme Materialmassen in die Talebene hinausführt.

Die Serstellungskosten des Projekts belaufen sich auf 100.000 K.

Die fleine nur 505 Ginwohner gahlende Gemeinde Weiler, die nur ein bescheidenes Vermögen besitzt und zur Deckung ihrer Erfordernisse Umlagen in der Höhe von 163 % der direkten Staatssteuern erheben muß, ist nicht in der Lage den zur Durchführung des Projekts erforderlichen Kostenbetrag aus Eigenem aufzubringen, und es ift baber die Zuwendung eines Landes- und Erwirfung eines Staats-

beitrages notwendig, wenn der Bau aufgeführt werden soll.

Bom Staate ift voraussichtlich im Sinne bes Meliorationsgesetzes ein 50 %iger Beitrag von 50.000 K zu erwirken. Die Gemeinde hat sich anerboten, gemeinsam mit den andern Interessenten einen Beitrag von 20 %, sowie die eventuellen Mehrkosten und die Instandhaltung der Bauten zu übernehmen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist indessen angesichts der beschränkten dem Lande zur Verfügung stehenden Mittel der Anschauung, der Beitrag der Gemeinde sollte mit 25 % festgesetzt werden. Unter der Voraussetzung, daß sich die Gemeinde mit der Leistung dieses Betrages einverstanden erklärt und daß der Staat einen 50 % igen Beitrag zusichert, hätte das Land 25 % der Kosten im Maximalbetrage von 25.000 K zu übernehmen.

Die Durchführung des Baues ift als Landesunternehmen gedacht und foll nach dem technischen

Gutachten in 2 Jahren durchgeführt werden.

Dem Bunfche ber Gemeinde, noch in diefer Seffion den bezüglichen Gefetentwurf zu befchließen, kann wegen der noch diesfalls notwendigen Berhandlungen mit der f. f. Regierung nicht entsprochen werden, wenn es auch ganz unzweifelhaft erscheint, daß die baldige Durchführung der Reaulierung äußerst wünschenswert ift.

Gestütt auf obige Ausführungen erhebt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

## Antrag:

Der hohe Landtaa wolle beschließen:

- "1. Das Land Borarlberg übernimmt an ben mit 100.000 K veranschlagten Roften der Regulierung des Ratbaches 25 % im Höchstbetrage von 25.000 K unter ber Bedingung, daß ber Staat einen 50 %igen und die Gemeinde einen 25 %igen Beitrag übernimmt und sich lettere zudem verpflichtet, etwaige Mehrkosten sowie die Instandhaltung der Bauten zu übernehmen.
- 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Verhandlungen zu pflegen und auf Grund derfelben dem Landtage in der nächsten Seffion eine Gefetes= vorlage zu unterbreiten.

Bregenz, am 25. Juni 1902.

Johann Rohler,

Obmann.

Martin Thurnher.

Berichterstatter.



Drud v. J. N. Teutsch, Bregenz.